



## Anforderungskatalog

zur Bewertung und Zertifizierung von

Datenträgervernichtungsprozessen bei Vernichtungsdienstleistern

für die Zertifizierung in Anlehnung an DIN 66399

# Zertifizierte Datenträgervernichtung

Version 1.3 | 09.09.2016



Sec-IT

**Mehr Wert.  
Mehr Vertrauen.**

Sitz: München  
Amtsgericht München HRB 197 698  
USt-IdNr. DE282283450  
Informationen gemäß § 2 Abs. 1 DL-InfoV  
unter [www.tuev-sued.de/impressum](http://www.tuev-sued.de/impressum)

Telefon: +49 89 500 84 544  
Telefax: +49 89 5155 1097  
[www.tuev-sued.de](http://www.tuev-sued.de)

TÜV SÜD Sec-IT GmbH  
Ridlerstraße 65  
80339 München  
Deutschland

## Inhalte

1	Einführung.....	3
2	Durchführung der Prüfung und Bewertung .....	3
3	Prüfungsinhalte .....	4
3.1	Anforderungen zum Datenträgervernichtungsprozess Prozessvariante 3 (externe Datenträgervernichtung durch den Vernichtungsdienstleister) .....	5
3.2	Anforderungen zum Datenträgervernichtungsprozess Prozessvariante 2 (Datenträgervernichtung beim Auftraggeber vor Ort durch den Vernichtungsdienstleister unter Einsatz mobiler Vernichtungseinrichtungen).....	8
3.3	Dokumentationen bzgl. der eingesetzten Vernichtungseinrichtungen .....	10
4	Geltungsbereich, Zertifikatsvergabe, Gültigkeit der Zertifikate .....	11
5	Ausschlüsse, abschließende Bemerkungen .....	11

## 1 Einführung

Im Oktober 2012 wurde die bisher gültige Norm DIN 32757-1 für Aktenvernichtung durch die ersten beiden Teile der neuen dreiteiligen Norm DIN 66399 (DIN 66399-1 und DIN 66399-2) abgelöst. Seit Februar 2013 hat auch die DIN SPEC 66399-3 Gültigkeit erlangt. Der dritte Teil gibt in Form einer DIN SPEC erstmalig die während der Vernichtung von Datenträgern zu beachtende Prozessschritte vor, um die Absicherung des Gesamtprozesses der Datenträgervernichtung zu gewährleisten und so auch die jeweiligen datenschutzrechtlichen Vorgaben zu erfüllen.

Die gegenwärtig noch parallel zur DIN 66399 gültige Europäische Norm EN 15713:2009 weist im Vergleich zur älteren DIN 32757-1 zwar einen aktuelleren Materialbezug auf, wird aber mit Ihrem teilweise wenig verbindlichen („sollte“) Charakter den deutschen Anforderungen an die verbindliche Gewährleistung von Datenschutz und Informationssicherheit nicht gerecht. Ein „Stand der Technik“, wie bei der DIN 66399, kann aus dieser daher nicht mehr verbindlich abgeleitet werden.

Folgerichtig wurde durch das deutsche Institut für Normierung (DIN), unter Beteiligung des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit sowie dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI), eine neue Norm zur ordnungsgemäßen Datenvernichtung ausgearbeitet: Die DIN 66399 „Büro- und Datentechnik – Vernichtung von Datenträgern“. Diese wird nun auch digitalen Dokumenten und den damit verbundenen neuen Sicherheitserfordernissen ausreichend gerecht.

Die TÜV SÜD Sec-IT GmbH lehnt sich mit seinem Prüf- und Zertifizierungsverfahren an der DIN 66399 an und definiert hierfür den im Folgenden beschriebenen Anforderungskatalog. Die dargestellten Kriterien übersteigen in einzelnen Aspekten die Anforderungen der DIN 66399 und orientieren sich an den datenschutzrechtlichen Anforderungen an die Prozessqualität der Datenträgervernichtung und an der gängigen Praxis.

## 2 Durchführung der Prüfung und Bewertung

Gegenstand des Audits vor Ort ist eine Beurteilung des Managementsystems bezogen auf Infrastruktur und Prozesse im Rahmen der Datenträgervernichtung und die Einordnung der entsprechenden Schutzklasse. Dazu werden der Management-Rahmen der Organisation sowie datenschutzrechtliche Maßnahmen bewertet. Das Audit vor Ort lehnt sich hierbei an die Anforderungen der DIN SPEC 66399-3 an.

Die Einordnung der Sicherheitsstufen erfolgt anhand von Nachweisen (z. B. Qualitätskontrollen und Zertifikate der Gerätehersteller sowie dokumentierten Qualitätskontrollen durch den Auftraggeber). Am Einsatzort der Maschine wird beim Auftraggeber eine stichprobenartige Entnahme unter den realen Vor-Ort Umgebungsbedingungen des Prüfungstages durchgeführt.

Das zu verwendende Prüfmaterial ist in DIN 66399-2 Abschnitt 5.2 definiert. Der Auftraggeber kann ein hiervon abweichendes Prüfmaterial zum Maschinendurchlauf bereitstellen. Dies kann, wie auch abweichende Umgebungsbedingungen (außerhalb der Normspezifikation), zu Abweichungen hinsichtlich der erreichten Sicherheitsstufe führen. Das auf diese Vorgehensweise ermittelte Ergebnis der Sicherheitsstufe dient somit als Bemessungsgrundlage für die Klassifizierung der Sicherheitsstufe.

Zur Partikelgrößenanalyse wird aus der in der DIN 66399-2 genannten empfohlenen Mindestvernichtungsmenge eine repräsentative Stichprobe gezogen.

Die Partikelgröße wird durch eine optische Analyse in Anlehnung an DIN 66399-2 (Sichtprüfung und Flächenmessung) durchgeführt.

Die Analysen der Stichproben werden dabei in Form einer Randbetrachtung durchgeführt, d. h. die Partikel werden in Teilmengen gemäß der in der Norm angegebenen Wertebereiche gruppiert. Anhand der größten Partikel und deren Anteil an der Gesamtmenge wird der Probe dann eine temporäre Sicherheitsstufe zugeordnet (Betrachtung der Ausreißer).

Diese gezogene Stichprobe dient als maßgeblicher Indikator, um systematische maschinenbezogene Abweichungen bzgl. der Sicherheitsstufen am direkten Einsatzort der Maschine festzustellen. Werden Abweichungen identifiziert, muss der Auftragnehmer eine Überprüfung der Maschine vornehmen.

Diese temporäre Sicherheitsstufe muss dann anhand der Massenverteilung bestätigt werden. Bei den Sicherheitsklassen P- 1 bis P-6 darf der Anteil der Ausreißer max. 10% betragen.

Zu diesem Zweck werden Wägungen der Probengruppen durchgeführt und die Verteilung der Masse festgehalten. Anhand dieser Ergebnisse erfolgt die abschließende Bewertung und Zuordnung der Sicherheitsstufe.

Die Einordnung der Sicherheitsstufe mit Hilfe eines Stichprobenverfahrens in Anlehnung an DIN 66399-2 dient im Rahmen der Bewertung als Bestätigung der im Audit nachgewiesenen Maßnahmen zur Sicherstellung des Einsatzes geeigneter Vernichtungseinrichtungen für die vernichtenden Datenträgerkategorien im Sinne der DIN SPEC 66399-3.

Die Prüfungen und Bewertungen werden jährlich wiederholt.

### 3 Prüfungsinhalte

Die vom Auftragnehmer im Rahmen der Datenträgervernichtung anzuwendenden

- Anforderungen zum Datenträgervernichtungsprozess
- Dokumentationen bzgl. der eingesetzten Vernichtungseinrichtungen

werden anhand unten stehender Einzelanforderungen durch einen sachverständigen und unabhängigen Prüfer (TÜV SÜD Sec-IT GmbH) geprüft und bewertet.

Unterschieden wird bei der Prüfung nach den in DIN SPEC 66399-3 genannten Prozessvarianten 2 und 3.

Prozessvariante 2 steht für die Datenträgervernichtung beim Auftraggeber vor Ort durch den Vernichtungsdienstleister unter Einsatz mobiler Vernichtungseinrichtungen.

Prozessvariante 3 bildet die externe Datenträgervernichtung durch den Vernichtungsdienstleister ab.

### 3.1 Anforderungen zum Datenträgervernichtungsprozess Prozessvariante 3 (externe Datenträgervernichtung durch den Vernichtungsdienstleister)

Zur geregelten und nachvollziehbaren Durchführung von Datenträgervernichtungen hat der Auftragnehmer in angemessenem und geeignetem Maße eingesetzte Infrastrukturen, Ressourcen und Prozesse schriftlich oder in elektronischer Form allgemein und sofern erforderlich auftragsbezogen zu dokumentieren. Dies beinhaltet bei Prozessvariante 3 unter anderem:

- 3.1.1 Der Vernichtungsdienstleister hat – sofern gesetzlich erforderlich – einen fachkundigen Datenschutzbeauftragten bestellt. Andernfalls ist zumindest ein Verantwortlicher für den Datenschutz benannt, der die entsprechenden Aufgaben übernimmt.
- 3.1.2 Der Vernichtungsdienstleister legt mit seinen Auftraggebern Sicherheitsstufen in Abhängigkeit des Schutzbedarfs nach DIN66399-1 vertraglich fest.
- 3.1.3 Die eingesetzten Vernichtungseinrichtungen weisen die erforderliche Leistungsfähigkeit bzgl. der Sicherheitsstufe nach DIN 66399-2 auf. Es werden Abnahmen der Vernichtungseinrichtungen nach Installation durch den Gerätehersteller und nach Veränderungen an den Vernichtungseinrichtungen durchgeführt. Die Ergebnisse der Abnahmen werden dokumentiert.
- 3.1.4 Die eingesetzten Vernichtungseinrichtungen werden regelmäßig in Form von Probenentnahmen und -analysen hinsichtlich der Sicherheitsstufe nach DIN 66399-2 kontrolliert. Die Ergebnisse der Kontrollen werden dokumentiert.
- 3.1.5 Alle am Vernichtungsprozess beteiligten Personen und alle Personen mit Zugang zur Sicherheitszone sind auf das Datengeheimnis gemäß §5 BDSG verpflichtet.
- 3.1.6 Besucher oder Anlieferer werden während des Aufenthalts in der Sicherheitszone durch einen Mitarbeiter des Vernichtungsdienstleisters begleitet.
- 3.1.7 Besucher werden mit einem Besucherausweis ausgestattet.
- 3.1.8 Es sind technische und organisatorische Maßnahmen für den Vernichtungsprozess festgelegt. (Zutritts- und Zugangskonzept; Spezifikation der Sicherheitszone; Schlüsselmanagement für die Sicherheitsbehälter; Fahrzeuge und Sicherheitszone; Videoüberwachung; Besucherregelungen usw.)
- 3.1.9 Die Verfügbarkeit der eingesetzten Vernichtungseinrichtungen ist über ein Notfallkonzept abgesichert. (Anforderung relevant für Schutzklasse 2 und Schutzklasse 3)
- 3.1.10 Der Auftraggeber hat die Erlaubnis, die Vernichtung der Datenträger zu überwachen. (Anforderung relevant für Schutzklasse 3)
- 3.1.11 Für den Schutzbedarf werden dem Auftraggeber angemessene geschlossene und verschlossene Sicherheitsbehälter für Sammlung, Lagerung und den Transport der Datenträger zur Verfügung gestellt. (Anforderung relevant für Schutzklasse 2 und Schutzklasse 3)

- 3.1.12 Die Übernahme der Datenträger bzw. Sicherheitsbehälter wird in einem Übergabeprotokoll dokumentiert.  
Nach der Vernichtung wird ein Vernichtungsprotokoll erstellt. Aus dem Vernichtungsprotokoll wird ersichtlich, in welcher Schutzklasse und in welcher Sicherheitsstufe die Vernichtung durchgeführt wurde. Diese Angaben stimmen mit den Vorgaben aus dem Dienstleistungsvertrag überein.
- 3.1.13 Der Umgang mit losen Datenträgern (z. B. Umladen, Umleeren) erfolgt ausschließlich in einem geschlossenen Bereich. Hierzu ist eine Verfahrensweisung erstellt. (Anforderung relevant für Schutzklasse 2 und Schutzklasse 3)
- 3.1.14 Die höchste vereinbarte Sicherheitsstufe wird für die gesamte Ladung an zu vernichtenden Datenträgern angewendet, wenn Umleerverfahren und Vermischungen für die Vernichtung in unterschiedlichen Sicherheitsstufen vorgesehen sind. (Anforderung relevant für Schutzklasse 2 und Schutzklasse 3)
- 3.1.15 Die Lagerung bis zur Vernichtung und Entleerung der Sicherheitsbehälter erfolgt ausschließlich innerhalb eines geschlossenen und überwachten Bereichs (Sicherheitszone). (Anforderung relevant für Schutzklasse 2 und Schutzklasse 3)
- 3.1.16 Das Betriebsgebäude (insbesondere die Sicherheitszone) ist mit einer Einbruchmeldeanlage zu einer Hilfe leistenden Stelle ausgerüstet. (Anforderung relevant für Schutzklasse 2 und Schutzklasse 3)
- 3.1.17 Das Bedienpersonal hat im Vernichtungsprozess einschließlich des Umleervorgangs keinen Zugriff auf zu vernichtende Datenträger mit Informationsdarstellung in Originalgröße (DIN 66399-2 Kategorie P). Diese Berührungsfreiheit ist zudem in einer Arbeitsanweisung festgelegt, um beispielsweise Störfälle entsprechend zu berücksichtigen. (Anforderung relevant für Schutzklasse 3)
- 3.1.18 Der Umleervorgang bzw. die Einfüllöffnung oder Zuführband sind videoüberwacht. (Anforderung relevant für Schutzklasse 3)
- 3.1.19 Der Auftraggeber kann sich eine Probe seiner vernichteten Datenträger nehmen oder aushändigen lassen. (Anforderung relevant für Schutzklasse 3)
- 3.1.20 Die Vernichtung der Datenträger erfolgt immer am Tag der Übernahme der zu vernichtenden Datenträger. (Anforderung relevant für Schutzklasse 3)
- 3.1.21 Der Vernichtungsdienstleister verfügt über ein Betriebsgebäude oder einen in sich geschlossenen Bereich (Sicherheitszone) in einem größeren Baukörper, welcher ausschließlich zum Zwecke der Datenträgervernichtung genutzt wird.
- 3.1.22 Das Betriebsgebäude verfügt über eine massive Bauausführung (z. B. Stahlbeton, massives Mauerwerk, mehrlagige Sandwich-Elemente o. ä.). (Anforderung relevant für Schutzklasse 2 und Schutzklasse 3)
- 3.1.23 Für die Anlieferung von zu vernichtenden Datenträgern in die Sicherheitszone steht eine Schleuse oder Andockstation zur Verfügung. (Anforderung relevant für Schutzklasse 2 und Schutzklasse 3)
- 3.1.24 Alle Türen und Tore, die direkt in die Sicherheitszone führen, schließen automatisch. Alternativ werden offene Türen und Tore durch optische oder akustische Meldeeinrichtungen angezeigt. (Anforderung relevant für Schutzklasse 2 und Schutzklasse 3)



- 3.1.25 Es erfolgt eine Meldung an den Sicherheitsverantwortlichen beim Vernichtungsdienstleister, wenn Türen oder Tore, die direkt in die Sicherheitszone führen, über eine festgelegte Zeitdauer hinaus nicht geschlossen sind. (Anforderung relevant für Schutzklasse 3)
- 3.1.26 Die Sicherheitszone wird videoüberwacht. (Anforderung relevant für Schutzklasse 2 und Schutzklasse 3)
- 3.1.27 Die Redundanz der Vernichtungseinrichtungen vor Ort ist sichergestellt. (Anforderung relevant für Schutzklasse 3)

## 3.2 Anforderungen zum Datenträgervernichtungsprozess

### Prozessvariante 2 (Datenträgervernichtung beim Auftraggeber vor Ort durch den Vernichtungsdienstleister unter Einsatz mobiler Vernichtungseinrichtungen)

Zur geregelten und nachvollziehbaren Durchführung von Datenträgervernichtungen hat der Auftragnehmer in angemessenem und geeignetem Maße eingesetzte Infrastrukturen, Ressourcen und Prozesse schriftlich oder in elektronischer Form allgemein und sofern erforderlich auftragsbezogen zu dokumentieren. Dies beinhaltet bei Prozessvariante 2 unter anderem:

- 3.2.1 Der Vernichtungsdienstleister hat – sofern gesetzlich erforderlich – einen fachkundigen Datenschutzbeauftragten bestellt. Andernfalls ist zumindest ein Verantwortlicher für den Datenschutz benannt, der die entsprechenden Aufgaben übernimmt.
- 3.2.2 Der Vernichtungsdienstleister legt mit seinen Auftraggebern Sicherheitsstufen in Abhängigkeit des Schutzbedarfs nach DIN66399-1 vertraglich fest.
- 3.2.3 Die eingesetzten Vernichtungseinrichtungen weisen die erforderliche Leistungsfähigkeit bzgl. der Sicherheitsstufe nach DIN 66399-2 auf. Es werden Abnahmen der Vernichtungseinrichtungen nach Installation durch den Gerätehersteller und nach Veränderungen an den Vernichtungseinrichtungen durchgeführt. Die Ergebnisse der Abnahmen werden dokumentiert.
- 3.2.4 Die eingesetzten Vernichtungseinrichtungen werden regelmäßig in Form von Probenentnahmen und -analysen hinsichtlich der Sicherheitsstufe nach DIN 66399-2 kontrolliert. Die Ergebnisse der Kontrollen werden dokumentiert.
- 3.2.5 Alle am Vernichtungsprozess beteiligten Personen und alle Personen mit Zugang zur Sicherheitszone/ Vernichtungseinrichtung sind auf das Datengeheimnis gemäß §5 BDSG verpflichtet.
- 3.2.6 Es sind technische und organisatorische Maßnahmen für den Vernichtungsprozess festgelegt. (Zutritts- und Zugangskonzept; Spezifikation der Sicherheitszone; Schlüsselmanagement für die Sicherheitsbehälter; Fahrzeuge und Sicherheitszone; Videoüberwachung; Besucherregelungen usw.)
- 3.2.7 Die Verfügbarkeit der eingesetzten Vernichtungseinrichtungen ist über ein Notfallkonzept abgesichert. (Anforderung relevant für Schutzklasse 2 und Schutzklasse 3)
- 3.2.8 Der Auftraggeber hat die Erlaubnis, die Vernichtung der Datenträger zu überwachen. (Anforderung relevant für Schutzklasse 3)
- 3.2.9 Für den Schutzbedarf werden dem Auftraggeber angemessene geschlossene und verschlossene Sicherheitsbehälter für Sammlung, Lagerung und den Transport der Datenträger zur Verfügung gestellt. (Anforderung relevant für Schutzklasse 2 und Schutzklasse 3)
- 3.2.10 Die Übernahme der Datenträger bzw. Sicherheitsbehälter wird in einem Übergabeprotokoll dokumentiert.  
Nach der Vernichtung wird ein Vernichtungsprotokoll erstellt. Aus dem Vernichtungsprotokoll wird ersichtlich, in welcher Schutzklasse und in welcher Sicherheitsstufe die Vernichtung durchgeführt wurde. Diese Angaben stimmen mit den Vorgaben aus dem Dienstleistungsvertrag überein.





- 3.2.11 Die höchste vereinbarte Sicherheitsstufe wird für die gesamte Ladung an zu vernichtenden Datenträgern angewendet, wenn Umleerverfahren und Vermischungen für die Vernichtung in unterschiedlichen Sicherheitsstufen vorgesehen sind. (Anforderung relevant für Schutzklasse 2 und Schutzklasse 3)
- 3.2.12 Das Bedienpersonal hat im Vernichtungsprozess einschließlich des Umleervorgangs keinen Zugriff auf zu vernichtende Datenträger mit Informationsdarstellung in Originalgröße (DIN 66399-2 Kategorie P). Diese Berührungsfreiheit ist zudem in einer Arbeitsanweisung festgelegt, um beispielsweise Störfälle entsprechend zu berücksichtigen. (Anforderung relevant für Schutzklasse 3)
- 3.2.13 Der Umleervorgang bzw. die Einfüllöffnung oder Zuführband sind videoüberwacht. (Anforderung relevant für Schutzklasse 3)
- 3.2.14 Der Auftraggeber kann sich eine Probe seiner vernichteten Datenträger nehmen oder aushändigen lassen. (Anforderung relevant für Schutzklasse 3)

### 3.3 Dokumentationen bzgl. der eingesetzten Vernichtungseinrichtungen

Die zu prüfenden und zu bewertenden Dokumentationen bzgl. der eingesetzten Vernichtungseinrichtungen orientieren sich an den Anforderungen der DIN 66399. Die Einordnung der Sicherheitsstufen erfolgt anhand von Nachweisen (z. B. Qualitätskontrollen und Zertifikate der Gerätehersteller sowie Qualitätskontrollen durch den Auftraggeber). In Form stichprobenartiger Probenentnahmen mit anschließender optischer Analyse in Anlehnung an DIN 66399-2 (Sichtprüfung und Flächenmessung) werden systematische maschinenbezogene Abweichungen bzgl. der Sicherheitsstufen festgestellt bzw. ausgeschlossen.

Folgende Dokumentationen bzgl. der eingesetzten Vernichtungseinrichtungen sind im Rahmen der Prüfung erforderlich. Maschinenspezifikationen und Seriennummern wie folgt:

- Bezeichnung der Maschine/ Einrichtung und Hersteller
- Maschinentyp, Serien-Nr.
- Herstellerdatenblatt oder Information zu Einzugsgeschwindigkeit und der maximalen Anzahl der Datenträger je Durchgang bzw. der Durchsatzmenge;
- Technische Parameter zur Sicherstellung der Sicherheitsstufe (Schnittart, Drehzahl des Schneidwerkzeugs, Siebgröße, Dimension Messer etc.)
- Etwaige Sonderausstattung (z. B. Förderband, Ballenpresse)
- Angaben zum Zustand der Maschine oder Einrichtung: neu, gebraucht, überholt
- Berichte zur Abnahme der Vernichtungseinrichtungen nach Installation durch den Gerätehersteller mit Bestätigung der Sicherheitsstufe bzw. Kontrollberichte des letzten halben Jahres bzgl. der Qualitätssicherung der Sicherheitsstufe

## 4 Geltungsbereich, Zertifikatsvergabe, Gültigkeit der Zertifikate

Zertifizierbar sind ausschließlich Datenträgervernichtungsprozesse bei Dienstleistern, die Datenträger nach Prozessvariante 2 (Datenträgervernichtung beim Auftraggeber vor Ort durch den Vernichtungsdienstleister unter Einsatz mobiler Vernichtungseinrichtungen) oder Prozessvariante 3 (externe Datenträgervernichtung durch den Vernichtungsdienstleister) im Auftrag vernichten.

Der Geltungsbereich der Prüfung, Bewertung und Zertifizierung insgesamt ist beschränkt auf das beim Auftragnehmer jeweils geprüfte und bewertete Verfahren der Datenträgervernichtung und der bei der Prüfung betrachteten Vernichtungseinrichtungen sowie der zugehörigen Datenträgerarten. Dies ist auf den jeweiligen Zertifikaten dargestellt.

Das Zertifikat „Zertifizierte Datenträgervernichtung“ erhält der Auftragnehmer erst nach einer sorgfältigen und erfolgreich abgeschlossenen Prüfung und Bewertung gegen oben dargestellte Anforderungen durch einen sachverständigen und unabhängigen Prüfer (TÜV SÜD Sec-IT GmbH) und Freigabe durch die Fachzertifizierungsstelle der TÜV SÜD Sec-IT GmbH.

Das Zertifikat wird durch die Fachzertifizierungsstelle der TÜV SÜD Sec-IT GmbH erteilt. Die Gültigkeit der Zertifikate ist auf ein Jahr beschränkt, sofern auf den jeweiligen Zertifikaten nichts anderes vermerkt ist.

## 5 Ausschlüsse, abschließende Bemerkungen

Die oben dargestellten Anforderungen orientieren sich im Wesentlichen an Regelungen und Vorgaben der DIN 66399 sowie den Anforderungen zum Datenschutz. Sie übersteigen jedoch in einzelnen Aspekten die Anforderungen der DIN 66399.

Das Zertifikat „Zertifizierte Datenträgervernichtung“ erhalten Auftragnehmer erst nach einer sorgfältigen und erfolgreich abgeschlossenen Prüfung und Bewertung durch einen sachverständigen und unabhängigen Prüfer (TÜV SÜD Sec-IT GmbH). Dennoch kann TÜV SÜD Sec-IT GmbH keine Garantie übernehmen, dass alle dieser Zertifizierung zugrundeliegenden oben dargestellten Anforderungen von den geprüften und zertifizierten Auftragnehmern durchgängig eingehalten werden.

Die Vergabe des Zertifikats „Zertifizierte Datenträgervernichtung“ ersetzt nicht eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung. TÜV SÜD Sec-IT GmbH weist ferner ausdrücklich darauf hin, dass mit dem Auftrag zur Prüfung und Bewertung der eingesetzten Verfahren ein Auftrag im Sinne einer rechtlichen Beratung nicht einhergeht; individualisierte rechtliche Empfehlungen oder rechtliche Hinweise werden nicht gegeben. Die Prüfung und Bewertung der eingesetzten Verfahren der Auftragnehmer beinhaltet keine rechtliche Prüfung im Sinne des Rechtsberatungsgesetzes.